HALLE Die Stadt

Antrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**III/2003/03398**
Datum:	19.06.2003
Bezug-Nummer.	
Kostenstelle/Unterabschnitt:	
Verfasser:	Dr. Meerheim, Bodo

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	25.06.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der PDS-Fraktion zur Einbeziehung von Schulelternräten und Schülerräten in die Vorbereitung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in die Vorbereitung der Beschlussfassung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/2005 bis 2008/2009 auch die Schulelternräte und Schülerräte jener Schulen einzubeziehen, für die Veränderungen (Fusionen oder Aufhebung von Schulstandorten) vorgesehen sind bzw. vorgeschlagen werden.

Die Modalitäten der Einbeziehung sollten mit dem Stadtelternrat und –schülerrat sowie dem Bildungsausschuss des Stadtrates abgestimmt werden.

Begründung:

Gemäß “Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung” vom 5. Mai 2003 (GVBl. LSA Nr. 12/2003) sind durch die Träger der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum der Schuljahre 2004/2005 bis 2008/2009 Schulentwicklungspläne aufzustellen.

Der gestellte Antrag entspricht einer auch in der Stadt Halle (Saale) bewährten demokratischen Praxis, die von Veränderungen in der Schullandschaft unmittelbar Betroffenen, d. h. vor allem Eltern und Schüler, in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen, sie zu informieren und sie zu hören.
Den Entwurf der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung lediglich den Eltern- und Schülervertretungen auf der Ebene der Stadt zur Stellungnahme zu übergeben (dies ist ohnehin rechtlich verbindlich vorgeschrieben), wird von der PDS-Fraktion als nicht ausreichend angesehen.
Im Übrigen wird auf das Anhörungsgebot, wie es im § 22 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fixiert ist, verwiesen.

Stellungnahme:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Bildungsausschuss zu verweisen.

Begründung:

Gemäß § 22 Absatz 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.08.1996, zuletzt geändert am 27.02.2003, ist die Schulentwicklungsplanung unter Mitwirkung der Stadtelternräte und Stadtschülerräte festgeschrieben.

Weiterreichende Regelungen sollten im Bildungsausschuss abgestimmt werden.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur, Bildung und Sport